

Aus dem Hans-Gross-Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz
(Kustos und Kurator: Priv.-Doz. Dr. Dr. C. Bachhiesl)

Idealtyp und Geschichte – Zur Kritik der Angewandten Kriminologie

Von

Dr. phil. **Stefan Köchel**

1. Standortbestimmungen

1983, also vor 30 Jahren, erschien Hans Göppingers umfangreiche Studie *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. „Anliegen der Untersuchung war es, zunächst ein breites Grundlagenwissen über den wiederholt Straffälligen im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung zu schaffen und dann erst – in weiteren Schritten – daraus Folgerungen für die Wissenschaftskonzeption der Kriminologie überhaupt sowie für eine Angewandte Kriminologie zu ziehen.“¹ Unterdes entfiel auf Göppingers Schüler Michael Bock die Aufgabe einer wissenschaftstheoretischen Dissertation, die besagte *Ergebnisse* als ein vorbildliches „Beispiel wirklichkeitswissenschaftlicher Kriminologie“² grundlegend interpretieren und einer konstatierten Problemlage der bis dato „wichtigsten kriminologischen Schulen“³ entsprechend kontrastieren sollte.

Laut eigenen Angaben bereits 1982 abgeschlossen,⁴ erscheint die *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft* schließlich im Jahr 1984. 1985 publiziert denn auch Hans Göppinger seine *Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis*.⁵ Diese drei Schriften, wesentlich orientiert an der *Wissenschaftslehre* Max Webers,⁶ ergänzt durch zwei Lehrbücher und eine Reihe von Aufsätzen,⁷ gelten bis heute als der Grundstein einer dritten, mehr oder minder einflussreichen kriminologischen Schule im deutschsprachigen Raum, explizit verortet zwischen dem kriminalpolitischen Mainstream und der so genannten Kritischen Kriminologie. „Dabei wurde die statistische Ebene verlassen und statt dessen vor allem über die Bildung von Idealtypen versucht, durch bereichsübergreifende Kriterien zu einer umfassenden Betrachtung des Täters in seinen sozialen Bezügen vorzudringen.“⁸

Die praktische Bedeutung besagter Idealtypen, das heißt somit die Angewandte Kriminologie in einem engeren Sinne, beschränkt sich da-

bei explizit nicht auf ein reines Prognoseverfahren, sondern ist ihrerseits rückgebunden an die Idee einer positiven Spezialprävention, die sich gleichermaßen über den Gesamtbereich von Strafrechtspflege, Pädagogik und Therapie erstreckt.⁹

Jenseits der Polemik zwischen den nunmehr dezidierten Anhängern und den dezidierten Gegnern der Angewandten Kriminologie ist rezeptionsgeschichtlich indes ein grundsätzliches Verständnisproblem dokumentiert,¹⁰ das sich an der Bildung respektive Anwendung der Idealtypen entzündet, und das wiederum zwei Schüler Michael Bocks zu ausführlichen und keineswegs unkritischen *Rekonstruktionen* motivieren sollte. Tatsächlich konstatieren sowohl Hendrik Schneider 1996 als auch Alexander Vollbach 2006 ein konzeptionelles „missing link“¹¹ Angewandter Kriminologie, eine Art „Forschungslücke“¹², die nun nachträglich durch einen entsprechenden Rückgriff auf die Phänomenologie eines Alfred Schütz beziehungsweise auf die bis dato vernachlässigten psychophysischen Arbeiten Max Webers sozialtheoretisch geschlossen wird.¹³

2. Re-Rekonstruktion

Aus der sozialwissenschaftlich immanenten Perspektive der *Rekonstruktionen* ergibt sich nunmehr in der Tat notwendig das Bedürfnis, Angewandte Kriminologie „intersubjektiv konsistent zu erklären“¹⁴. Anders gesagt: Das Moment der Individualprognose wird hier nicht mehr rückgebunden an die Idee einer positiven Spezialprävention, sondern umgekehrt, die Spezialprävention wird erst legitimiert durch ein allgemeines Erklärungsmuster der Individualprognose.

Göppinger und Bock werden durch Schneider und Vollbach gewissermaßen empiristisch stillschweigend vom Kopf auf die Füße gestellt. Als konzeptionelles Scharnier dieser (re)konstruktiven Wende fungiert insofern eine glatte Fehlinterpretation bereits des expliziten „Ausgangspunktes“ Göppingers, wonach „am Anfang die gleichsam naive, einfach lautende, aber nur äußerst komplex zu beantwortende Fragestellung [stand]: Wie sehen die von uns zu untersuchenden Straftäter im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung aus? Heben sie sich überhaupt hinsichtlich ihrer lebensgeschichtlichen Entwicklung, bestimmter Eigenschaften im somatischen, psychischen und sozialen Bereich sowie ihrer Verhaltensweisen von der „Normal“-bevölkerung ab?“¹⁵

Eben diese so genannte „Naivität“ der Fragestellung, in der sich *in nuce* die gesamte spezialpräventive Rückbezüglichkeit und somit der grundsätzliche Anspruch „im Vorfeld“¹⁶ von Göppingers insgesamt 400 Probanden umfassender Vergleichsuntersuchung verbergen, wird von Schneider nun geradewegs zur „Implikation“ eines „grundsätzlich anderen methodischen Vorgehens“ eingeführt,¹⁷ das heißt folglich zu einer Konzeption des assoziativen Fremdverstehens, das es konsequenterweise als die eminent sozialwissenschaftliche Kompetenz des Kriminologen auszuweisen gilt.¹⁸

Dass Schneider für diese seine Engführung indes ausgereicht den Husserlianer Alfred Schütz heranzieht, verdankt sich einmal der initialen Fehlinterpretation. Einmal mehr, wie noch zu zeigen sein wird, lässt sich die Schütz'sche Rede vom „Schöpfer“ idealtypischer „Homunculi“ nicht einfach reduzieren auf den erhabenen Sozialwissenschaftler,¹⁹ etwa auf den ausgezeichneten Kriminologen Göppinger, wie ihn sich der Empirist tatsächlich wünscht²⁰ – im Übrigen ein Wunsch, den schließlich Vollbach gar nicht zufällig zu einer entsprechenden Repsychiatrisierung Angewandter Kriminologie führen wird.²¹

Ungeachtet dieser empiristischen Entstellung verbleibt die Idee, Göppingers Kriminologie mit Hilfe besagter Phänomenologie zu rekonstruieren, freilich vortrefflich. Die Bildung idealtypischer Begriffe, die Schütz unter anderem als eine so genannte „Synthesis der Rekognition“²² bezeichnet, basiert in der Tat auf einer spezifischen Konzeption des Fremdverstehens, exakt dieserart sie schließlich von der kriminologischen *Vergleichsuntersuchung* vorausgesetzt wird.

Indes ist diese Konzeption des Fremdverstehens eben keine rein assoziative, folglich auch keine rein empirische. Ironischerweise spricht Schneider selbst den nunmehrigen sozialwissenschaftlichen Engpass Angewandter Kriminologie ganz offen aus: „Für die Konstitution eines Deutungsschemas aus dem geschilderten Spektrum des Gesamtzusammenhangs der Erfahrung ist wesentlich, daß dieser Erfahrungsvorrat nie in seiner komplexen Fülle vergegenwärtigt werden kann. Vielmehr können immer nur bestimmte Aspekte des Wissensvorrats in das Bewußtsein gehoben werden. Um welche Bestandteile es sich hierbei konkret handelt, ist von der jeweiligen Problemstellung abhängig, die zur Deutung *vorgegeben* ist.“²³

Da Schneider auch dieses Vorgegebene selbst als schlichtweg sozialwissenschaftlich assoziiert, handelt er sich unversehens eben jenes epistemologische Begründungsproblem ein, das der Kritische Rationalist Hans Albert einst sehr pointiert als das so genannte Münchhausen-Trilemma zu demonstrieren verstand.²⁴ Das heißt, der Empirist – wie gegengleich der Rationalist – manövriert sich selbst in einen Zirkelchluss, oder in einen unendlichen Regress, oder aber in einen willkürlichen Abbruch der geführten Argumentation. So zeigt sich denn auch retrospektiv: Göppingers Anspruch, seine Voraussetzung, seine so genannte Naivität ist tatsächlich gar keine eminent sozialwissenschaftliche, basiert tatsächlich nicht auf einer Konzeption des assoziativen Fremdverstehens, sondern entspricht laut eigenen Angaben einer hier „[...] grundsätzlich bestehende[n] Bereitschaft, einen Beitrag für die Wissenschaft zu leisten, [...] was auch darin begründet sein dürfte, dass die Untersucher sich eingehend mit den einzelnen Probanden befaßten und nicht nur bestrebt waren, ausschließlich die forschungsrelevanten Bereiche anzusprechen, sondern auch für persönliche oder fürsorgliche Fragen offenstanden.“²⁵

„Eine zukunftsweisende Aufgabe von besonderer Dringlichkeit liegt zunächst darin, möglichen Entwicklungen zu späterer Straffälligkeit zu begegnen bzw. *vorzubeugen*, bevor sie überhaupt Gegenstand der Strafrechtspflege wird.“²⁶ Das heißt, die phänomenologisch-positive Spezialprävention als Schöpfung idealtypischer Homunculi entspricht tatsächlich einer spezifischen Ethik der Seelsorge, in deren Dienst sich

der Angewandte Kriminologie bereits vorab stellt. Anstatt eine selbstwidersprüchliche Kritik Angewandter Kriminologie zu führen, die sich ihrerseits auf ein sozialwissenschaftlich unmögliches *missing link* be ruft, wäre die Kritik folglich vielmehr dahingehend zu reformulieren, dass Göppinger besagtes *missing link* tatsächlich ethisch erzwingt, das heißt dogmatisch verwirklicht.

Die Probleme dieser Dogmatik zeigen sich denn auch sehr schnell in der Praxis der *Vergleichsuntersuchung*. Mitarbeiter Robert Mischkowitz berichtet: „Die Mitteilbarkeit der Probanden ist manchmal erstaunlich. Wenn die Probanden merken, daß der Untersucher auf ihre Probleme eingeht, kann dieser leicht in die Rolle des ‚Beichtvaters‘ geraten. Die bisherigen Erfahrungen deuten an, daß trotz der Diskussion um den Datenschutz und der damit verbundenen Unsicherheit in der Bevölkerung ein ziemlich großes Mitteilungsbedürfnis bzw. ein Bedürfnis nach verständnisvollen und kompetenten Zuhörern besteht. Konträr zum Problem der Teilnahmeverweigerung bei Längsschnittstudien kann gleichzeitig das Problem der ‚Überforderung‘ bzw. ‚Rollenverken nung‘ entstehen, nämlich dann, wenn die Untersucher in die Rolle von ‚Lebensberatern‘ gedrängt werden.“²⁷ – Wiewohl die Interpretation der Überforderung als eine so genannte Rollenverken nung hier doch noch als ein letzter, nachträglicher Euphemismus fungiert. Überfordert werden die Untersucher nämlich nicht in einer Rollenverken nung, sondern in dem Faktum, überhaupt lediglich eine „Rolle“ einzunehmen, die doch geradezu *per definitionem* ihrem Gegenstand nicht gerecht zu werden vermag.

Besagter Überforderung einer ethischen Rolle muss nun konsequenterweise auch im Hinblick auf das konstatierte *missing link* der idealtypischen Begriffsbildung nachgespürt werden. Dies führt in einem ersten Schritt auf die Ebene einer statistischen Auswertung, mit deren Hilfe von Göppinger und seinem Team die laut eigenen Angaben „bedeutsamsten Befunde des Sozialverhaltens zu Syndromen zusammengefaßt werden“.^{28, 29} Eben diese Syndrome sind wiederum die bedeut samsten Befunde der *Vergleichsuntersuchung*, mit der die Angewandte Kriminologie nun in der Tat eine dritte Position zwischen der traditionellen und der Kritischen Kriminologie einzunehmen beginnt, das heißt mit Göppingers eigenen Worten: einen so genannten „interdisziplinären Ansatz“³⁰. Denn einerseits bleibt die Angewandte Kriminologie damit der empirischen Sozialforschung geöffnet, was der Kritischen Kriminologie grundsätzlich versagt bleibt, zugleich jedoch distanziert sich die Angewandte Kriminologie vom strafrechtlich-positivistischen Mainstream, wenn Göppinger gerade mit Nachdruck hervorhebt, dass den Syndromen jener statistischen Auswertung aufgrund ihres eigen tümlichen Abstraktionsniveaus allemal „sehr enge Grenzen gesetzt“³¹ sind, was die Notwendigkeit einer idealtypischen Begriffsbildung überhaupt erst bedingt.

Zumindest in dieser Hinsicht muss denn auch die Kritik etwa eines Denis Szabo zurückgewiesen werden, der hier allzu undifferenziert behauptet: „Die Angewandte Kriminologie, die sich auf die Täterpersönlichkeit bezieht, akzeptiert *und postuliert* den Rechtsstaat.“³² Göppingers ethischer Anspruch beinhaltet grundsätzlich keine Postulierung des Rechtsstaates. Sehr wohl hingegen trifft Szabos Kritik insofern, als mit der desinteressierten „Akzeptanz“ des Rechtsstaates dessen „Legalität“ überhaupt nicht in die Bildung der Syndrome, letztlich in die Bildung der Idealtypen mit einbezogen wird, so dass ein gewichtiger Aspekt empirischer Sozialforschung respektive kriminologischer Methodologie schlichtweg brach liegt.

In der Tat betrachtet die Angewandte Kriminologie den Rechtsstaat unkritisch „[...] als Faktum, ebenso wie der inkriminierte Akt, die ‚Tat‘, wie Göppinger sie nennt, als ein faktisches Geschehen aufgefaßt wird.“³³ Das heißt: Göppinger entscheidet sich dafür, politische Implikationen der Relevanzbezüge und der Wertorientierung der Probanden nicht in der erfahrungsregelnden Bildung der Idealtypen zu berücksichtigen, sondern „[...] trotz erheblicher Unsicherheit hinsichtlich ihrer Feststellung die Relevanzbezüge und die Wertorientierung als wesentliche *innere Fakten* in die Überlegungen einzubeziehen.“³⁴

Diese konzeptionelle Abstraktion des historischen Gesamtprozesses an Relevanzbezügen und Wertorientierungen zu rein *inneren Fakten*, folglich zu einer vermeintlichen „Konstitution der sinnhaften Erlebnisse im eigenen Ich“³⁵, die keineswegs zu verwechseln ist mit der schlichtweg begrifflichen Abstraktion idealtypischer Begriffe, erlaubt es Göppinger denn auch, seinen Anspruch einer positiven Spezialprävention teleologisch zu begründen, das heißt als eine so genannte „[...] Erkenntnismöglichkeit über in ihrer *inneren Folgerichtigkeit verstehbare* Geschehensabläufe. [...] Dadurch wird er [der Idealtyp, S. K.] gleichsam ein ‚absoluter‘ Maßstab zur Bestimmung des je konkreten Ausprägungsgrades einer Erscheinung.“³⁶ Oder anders formuliert: Dadurch verbleibt die „Interdisziplinarität“ eben lediglich ein einmaliger, historistischer „Ansatz“.

3. Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft?

Bemerkenswert am Argumentationsgang Hans Göppingers ist nun, dass er sich an entscheidender Stelle lieber nicht auf seinen Schüler Michael Bock oder auf Max Weber selbst beruft, sondern bevorzugt auf seinen eigenen Lehrer aus der Zeit seiner medizinischen Ausbildung in Heidelberg: Karl Jaspers, Mediziner, Philosoph und bekanntlich seinerseits wiederum Schüler von Max Weber. In Jaspers' *Allgemeiner Psychopathologie* findet Göppinger die für seine Angewandte Kriminologie entscheidende Interpretation. Der den Idealtypen eigentümliche Doppelcharakter kennzeichne „*ihre Wahrheit [...] durch den Zusammenhang des verstehbaren Ganzen in sich*, ihre Wirklichkeit [...] in

dem bruchstückhaften Erscheinen des Typus, der in der Wirklichkeit durch andere aus dem Typus selbst nicht verständliche Faktoren beschränkt wird und daher nicht allseitig zur Auswirkung kommt.“^{37, 38}

Nicht minder bemerkenswert ist nun allerdings, dass sich Michael Bock an entscheidender Stelle seiner *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft* zwar auch auf besagtes Jaspers-Zitat beruft, dabei jedoch lediglich beschränkt auf seinen zweiten Halbsatz. Bezüglich des ersten Aspekts des Doppelcharakters der Idealtypen beruft sich Bock tatsächlich keineswegs auf Jaspers' ominöse Wahrheit durch den Zusammenhang des verstehbaren Ganzen in sich, sondern direkt auf Webers eigene Ausführungen, wonach für die Tragweite soziologischer respektive kriminologischer Erkenntnisse „[...] selbst die evidenteste Sinnadäquanz nur in dem Maß eine wichtige *kausale* Aussage [bedeutet], als der Beweis für das Bestehen einer (irgend angebbaren) *Chance* erbracht wird, daß das Handeln den sinnadäquat erscheinenden Verlauf *tatsächlich* mit angebbarer Häufigkeit oder Annäherung [...] zu nehmen *pfllegt*.“^{39, 40}

Demnach findet sich sowohl bei Jaspers/Göppinger als auch bei Weber/Bock eine Differenz zwischen Idealtyp und Wirklichkeit, schließlich eine so genannte „Konkordanz von Sinnadäquanz und Erfahrungsprobe“ der Idealtypen selbst. Letztere wird bei Jaspers/Göppinger allerdings schlichtweg zu einem absoluten Maßstab fixiert, während sie gemäß den Ausführungen von Weber/Bock doch relativ bzw. relational verbleiben müsste. So formuliert Bock denn auch den für die Methodologie einer Angewandten Kriminologie richtungsweisenden Satz, dass der Idealtyp geradewegs „in“ seiner sinnadäquaten Eigenschaft „als methodisches Hilfsmittel zur Erfassung der Wirklichkeit durch Vergleich [fungiert]“⁴¹, als „Unentbehrlichkeit von Erfahrung, Intuition und Verantwortung“⁴², folglich als die „Unmöglichkeit, den Erkenntnisprozeß in lehrbaren Verfahren *festzuhalten*“⁴³. Die Sinnadäquanz ist die historische Relationalität der idealtypischen Begriffe, und soll sie sich entsprechend zwischen Anspruch und Anwendung von Wissenschaft entfalten, so wird Kriminologie nicht länger auf einen interdisziplinären Ansatz zu reduzieren sein. Das heißt: „Über den Gegenstand der Kriminologie herrscht keine Einigkeit.“⁴⁴

Umso mehr muss nun frappieren, dass Bock schließlich trotz dieser seiner an Weber geschärfen Einsichten orthodox an Göppingers *Vergleichsuntersuchung* festhält, sofern er die Sinnadäquanz der Idealtypen wider Erwarten doch „nur im unmittelbaren Umgang mit dem Gegenstand“ gelehrt haben möchte, was den Kriminologen freilich einmal mehr dazu veranlasst, „für das Resultat *persönliche Verantwortung*“ zu tragen.⁴⁵ Allerdings wird man letztlich vielmehr konstatieren müssen, dass sich Bock nicht trotz, sondern gerade aufgrund seines besagten Schwankens zwischen philosophischer Differenzierung einerseits und wissenschaftstheoretischer Systematisierung andererseits als ein be-

sonders treuer Erbe jener so genannten *Leidenschaft des Denkens* erweist, die das Werk Max Webers so sehr charakterisiert.⁴⁶ Eine genauere Analyse der Problemlage, die die Angewandte Kriminologie zwar in der Tat zwischen traditioneller und Kritischer Kriminologie verortet, indes mit eigentümlich subjektivistischer Schlagseite zu der ersteren, bedürfte folglich einer entsprechend grundlegenden Auseinandersetzung bereits mit den *Gesammelten Aufsätzen zur Wissenschaftslehre*.

Zusammenfassung

Die Angewandte Kriminologie beschreibt eine etablierte kriminologische Schule im deutschsprachigen Raum, die in den 1980er-Jahren von den Tübinger Kriminologen Hans Göppinger und Michael Bock gegründet wurde und seither auf eine Reihe von ausführlichen methodologischen Grundlagenarbeiten verweisen kann. Als konzeptionelles Herzstück mit interdisziplinärem Anspruch fungiert dabei die Bildung respektive Anwendung so genannter idealtypischer Begriffe, wesentlich orientiert an der *Wissenschaftslehre* Max Webers. Die kritische Rekonstruktion besagter Grundlagen kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass der erhobene interdisziplinäre Anspruch tatsächlich in Konflikt gerät mit einem zweiten, phänomenologischen Anspruch Angewandter Kriminologie, der den politischen Implikationen interdisziplinärer kriminologischer Forschung nicht gerecht zu werden vermag und somit die notwendig historische Relationalität der idealtypischen Begriffe desavouiert.

Schlüsselwörter: Interdisziplinarität – Phänomenologie – Max Weber

Ideal type and history – a critical review of Applied Criminology

Summary

Applied Criminology describes an established criminological school in the German-speaking area, which was founded by Hans Göppinger and Michael Bock, criminologists at Tübingen, in the 1980s and has meanwhile published a number of comprehensive basic methodological papers. The conceptual centrepiece with interdisciplinary approach is the formation and application of concepts referring to the so-called ideal type, which has been essentially inspired by the epistemology of Max Weber. However, the result of a critical reconstruction of these fundamentals is that the claimed interdisciplinary approach comes into conflict with a second much more phenomenological approach of Applied Criminology which is unable to comply with the political implications of criminological research and thus disavows the necessary historical relationality of the ideal type concepts.

Keywords: Interdisciplinarity – Phenomenology – Max Weber

Fußnoten

¹ Hans Göppinger, *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung* (Berlin u. a. 1983), S. V.

² Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft* (Berlin 1984), S. 99.

³ Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 16.

⁴ Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 5.

⁵ Vgl. Hans Göppinger, *Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis* (Berlin u. a. 1985).

⁶ Vgl. Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (Tübingen 1973).

⁷ Vgl. Hans Göppinger, *Angewandte Kriminologie und Strafrecht* (Heidelberg 1986). Vgl. Hans Göppinger, *Life style and criminality. Basic research and its application: criminological diagnosis and prognosis* (Berlin u. a. 1987). Vgl. Hans Göppinger (Hrsg.) *Angewandte Kriminologie – international* (Bonn 1988). Vgl. Michael Bock,

Die Zweite Moderne und die Angewandte Kriminologie. Zur Notwendigkeit einer neuen Verlaufsform, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 6 (2012), S. 281-294. Vgl. Michael Bock, Kriminologie für Studium und Praxis (München 2007). Vgl. Michael Bock, Standortbestimmung der Angewandten Kriminologie, in: Karlhans Liebl (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert (Wiesbaden 2007), S. 27-41. Vgl. Michael Bock (Hrsg.), Göppinger – Kriminologie, 6. Aufl. (München 2008).

⁸ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter, S. VI.

⁹ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter, S. 255. Vgl. Michael Bock, Standortbestimmung, S. 37 ff.

¹⁰ Vgl. Andreas Diekmann, Michael Bock: Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft, in: Soziologische Revue (1986), S. 305-307. Vgl. Hans J. Schneider, Kriminologie (Berlin/New York 1987), S. 403. Vgl. Ulrich Eisenberg, Kriminologie (Köln u. a. 1990), S. 990.

¹¹ Vgl. Hendrik Schneider, Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz (Berlin 1996), S. 145.

¹² Vgl. Alexander Vollbach, Der psychisch kranke Täter in seinen sozialen Bezügen. Hans Göppingers Angewandte Kriminologie. Eine Rekonstruktion (Berlin 2006), S. 19.

¹³ Vgl. Alfred Schütz, Gesammelte Aufsätze. Band 1. Das Problem der sozialen Wirklichkeit (Den Haag 1971). Vgl. Alfred Schütz, Gesammelte Aufsätze. Band 3. Studien zur phänomenologischen Philosophie (Den Haag 1971). Vgl. Alfred Schütz, Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt (Frankfurt am Main 1991). Vgl. Max Weber, Gesamtausgabe. Abteilung I. Band 11. Zur Psychophysik der industriellen Arbeit, Tübingen 1995.

¹⁴ Vgl. Hendrik Schneider, Grundlagen, S. 213.

¹⁵ Hans Göppinger, Der Täter, S. 4.

¹⁶ Vgl. Michael Bock, Standortbestimmung, S. 30.

¹⁷ Vgl. Hendrik Schneider, Grundlagen, S. 81.

¹⁸ Vgl. Hendrik Schneider, Grundlagen, S. 195ff.

¹⁹ Vgl. Alfred Schütz, Gesammelte Aufsätze. Band 1, S. 47.

²⁰ Vgl. Hendrik Schneider, Grundlagen, S. 209.

²¹ Vgl. Alexander Vollbach, Der psychisch kranke Täter, S. 19 ff.

²² Vgl. Alfred Schütz, Der sinnhafte Aufbau, S. 263.

²³ Vgl. Hendrik Schneider, Grundlagen, S. 199. [Hervorhebung S. K.]

²⁴ Vgl. Hans Albert, Traktat über kritische Vernunft (Stuttgart 1991).

²⁵ Hans Göppinger, Der Täter, S. V.

²⁶ Hans Göppinger, Der Täter, S. 255.

²⁷ Robert Mischkowitz, Forschungspraktische Probleme von Längsschnittstudien. Einige Erfahrungen mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, in: Jörg-Martin Jehle u. a. (Hrsg.), Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag (Bonn 1990), S. 44.

²⁸ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter, S. VI.

²⁹ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter, S. 23 ff.

³⁰ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter, S. 5.

³¹ Vgl. Hans Göppinger, Der Täter, S. 180.

³² Denis Szabo, Zu Person und Werk von Hans Göppinger. Einige Bemerkungen, in: Jörg-Martin Jehle u. a. (Hrsg.), Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag (Bonn 1990), S. 17. [Hervorhebung S. K.]

³³ Denis Szabo, Zu Person, S. 17-18.

- ³⁴ Hans Göppinger, *Der Täter*, S. 182.
- ³⁵ Vgl. Hendrik Schneider, *Grundlagen*, S. 152.
- ³⁶ Hans Göppinger, *Der Täter*, S. 182-183. [Fetthervorhebung S. K.]
- ³⁷ Karl Jaspers, *Allgemeine Psychopathologie*, Berlin/Heidelberg 1948. [Hervorhebung S. K.]
- ³⁸ Hans Göppinger, *Der Täter*, S. 183. [Hervorhebung S. K.]
- ³⁹ Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, S. 551.
- ⁴⁰ Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 112.
- ⁴¹ Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 112.
- ⁴² Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 119.
- ⁴³ Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 121. [Hervorhebung S. K.]
- ⁴⁴ Michael Bock, *Kriminologie für Studium und Praxis*, S. 18.
- ⁴⁵ Vgl. Michael Bock, *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*, S. 121.
- ⁴⁶ Vgl. Joachim Radkau, Max Weber. *Die Leidenschaft des Denkens*, München 2005.

Anschrift des Verfassers:

Dr. phil. Stefan Köchel
c/o Hans-Gross-Kriminalmuseum
Universitätsplatz 3
A-8010 Graz